

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.11 vom 17. Februar 2022**

AG Verwaltungsgericht, 2022-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2022.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2022.11)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.11 du 17 février 2022

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2022.11 del 17 febbraio 2022

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Der Gesuchsgegner sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftverlängerung damit, dass der Gesuchsgegner nach wie vor mangelnde Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung und insbesondere der hierfür vorerst notwendigen Papierbeschaffung zeige. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft solle er weiterhin angehalten werden, bei der Beschaffung der notwendigen Papiere sowie der anschliessenden Ausreise zu kooperieren. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungs-entscheid vorliegt. Wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, liegen mit dem Entscheid des SEM vom 11. Februar 2020 (MI-act. 267 ff.) sowie dem Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 1. Juli 2020 (MI-act. 12 ff.) sowohl ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid als auch eine rechtsgenügende Landesverweisung gegen den Gesuchsgegner vor (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.2; MI-act. 543 f.).

#### **E. 2.3**

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgeweist ist. Vorliegend wies das SEM den Gesuchsgegner mit dem Asylentscheid vom 11. Februar 2020 aus der Schweiz weg und setzte ihm eine Ausreisefrist bis zum Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist von sieben Arbeitstagen an

- 12 - (MI-act. 272). Dieser Entscheid wurde seiner Rechtsvertretung gleichentags gegen Unterschrift ausgehändigt (MI-act. 284). In der Folge lief die dem Gesuchsgegner angesetzte Frist am 21. Februar 2020 ab (vgl. MI-act. 336), ohne dass dieser aus der Schweiz ausgeweist wäre. Dies, obwohl ihm, wie bereits mit Urteil betreffend Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, eine rechtzeitige Ausreise möglich gewesen wäre (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.3, MI-act. 544).

#### **E. 2.4**

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung auf Grund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Wie bereits mit Urteil betreffend

Anordnung der Durchsetzungshaft vom 20. Mai 2021 festgestellt wurde, war der Gesuchsgegner nicht bereit, freiwillig in sein Heimatland zurückzukehren bzw. an der Beschaffung von Identitäts- oder Reisedokumenten mitzuwirken, infolgedessen seine Wegweisung bzw. die Landesverweisung, mangels zu seiner Identifizierung notwendiger Identitätsdokumente oder weiterer Angaben zur Person, aufgrund des persönlichen Verhaltens des Gesuchsgegners nicht vollzogen werden konnte (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2021.15 vom 20. Mai 2021, Erw. II/2.4, MI-act. 545). Anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs erklärte sich der Gesuchsgegner nun erstmals bereit, die Schweiz in Richtung Algerien zu verlassen (MI-act. 809, 812). Er gab neue, bisher nicht aktenkundige Personalien an, bei denen es sich gemäss seinen Aussagen um seine richtigen Namen handle, unter denen die algerischen Behörden ihn würden identifizieren können (MI-act. 810). Zudem unterzeichnete er eine Freiwilligkeitserklärung (MI-act. 814, vgl. MI-act. 811). Hingegen erklärte er sich weiterhin nicht bereit, in Anwesenheit des MIKA und des Dolmetschers mit seiner Familie in Algerien zu telefonieren (MI-act. 811). Hinsichtlich seiner Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger wiederholte er lediglich, er wolle mit dem algerischen Konsulat sprechen. Es gebe "gewisse Abweichungen, was [s]einen Namen anbelang[e]" (MI-act. 810). Die nun anscheinende Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners ist ernst zu nehmen, aber mit Vorsicht zu betrachten. Vor allem vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsgegner jedenfalls in der Vergangenheit stets falsche Personalien angegeben hatte und auch angesichts der Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgesagt hat, es gebe "gewisse Abweichungen, was [s]einen Namen anbelang[e]", wird sich erst weisen müssen, ob er tatsächlich gewillt ist, sämtliche für seine Rückkehr nach Algerien nötigen Schritte zu unternehmen.

- 13 - Auch für den gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher festzustellen, dass der Gesuchsgegner (jedenfalls noch) nicht alles Nötige unternommen hat, um seine Rückreise nach Algerien zu ermöglichen, und mithin die Wegweisung nach wie vor auf Grund seines persönlichen Verhaltens nicht vollzogen werden kann.

## **E. 2.5**

Eine Durchsetzungshaft ist schliesslich nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Zwar hat der Gesuchsgegner anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs neue Personalien angegeben und eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnet (siehe vorne lit. B). Da jedoch im jetzigen Zeitpunkt weder Identitätsdokumente des Gesuchsgegners vorliegen (siehe vorne lit. D) noch überhaupt sicher erscheint, dass die neu angegebenen Personalien korrekt sind (siehe vorne Erw. 2.4), konnten die algerischen Behörden den Gesuchsgegner bislang nicht identifizieren und ihm somit auch kein Ersatzreisedokument ausstellen. Eine Ausreise des Gesuchsgegners ist somit momentan nicht möglich. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft wäre im vorliegenden Fall daher unzulässig. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich, hat doch für eine lange Zeit weder sein Gefängnisaufenthalt noch die Durchsetzungshaft eine (zuverlässig überprüfbare) ausreichende Kooperation bewirkt. Insgesamt ist das Bestehen einer mildereren Massnahme

zu verneinen. Vielmehr übt offenbar einzig die weitere Verlängerung der Durchsetzungshaft genügend Druck auf den Gesuchsgegner aus, um eine Verhaltensänderung zu erwirken. Immerhin scheint beim Gesuchsgegner nun ein Umdenken stattzufinden, so dass er im jetzigen Zeitpunkt Kooperationsbereitschaft zumindest erkennen lässt. Ob sich diese als aufrichtig erweist, muss sich aber erst noch weisen. Vor diesem Hintergrund ist kein milderes Mittel als die Verlängerung der Durchsetzungshaft erkennbar, um sicherzustellen, dass der Gesuchsgegner sämtliche für die Ermöglichung seiner Ausreise nach Algerien nötigen Schritte tatsächlich unternimmt, was im jetzigen Zeitpunkt ausweislich der Akten noch nicht geschehen ist.

#### **E. 2.6**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

- 14 - Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen (MI- act. 811).

#### **E. 3**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75 - 78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüberhinausgehende Verlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

#### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall befindet sich der Gesuchsgegner mit Ablauf der bewilligten Haft bereits seit neun Monaten in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75 - 78 AIG (Durchsetzungshaft 19. Mai 2021 – 18. Februar 2022). Die sechsmonatige Frist endete am 18. November 2021 und die Haft kann längstens bis zum 18. November 2022 verlängert werden.

#### **E. 4.3**

Das MIKA ordnete mit Verfügung vom 7. Februar 2022 die Verlängerung der Durchsetzungshaft um weitere zwei Monate, d.h. bis zum 18. April 2022, an. Mit der Verlängerung der Durchsetzungshaft um zwei Monate wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner hat zwar anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs erstmals seine Kooperationsbereitschaft angezeigt, die aber, wie bereits ausgeführt, einstweilen mit Vorsicht zu betrachten ist. Insbesondere hat er im jetzigen Zeitpunkt ausweislich der Akten noch nicht alle Schritte erledigt, die für die Ermöglichung seiner Ausreise nötig sind; zudem weigerte er sich anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs erneut, in Anwesenheit des MIKA und des Dolmetschers mit seiner Familie in Algerien zu telefonieren, und gab an, es gebe "gewisse Abweichungen, was [s]einen Namen anbelang[e]" (siehe vorne Erw.

2.4 f.). Damit sind die

- 15 - Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a jedenfalls im heutigen Zeitpunkt erfüllt. Hingegen erscheint die angeordnete Dauer der verlängerten Haft von zwei Monaten als übermässig bemessen, sollte doch der Gesuchsgegner – so denn seine Angaben tatsächlich zutreffen – in der Lage sein, rasch die benötigte Kopie seiner Identitätskarte zu beschaffen, worauf wiederum seine Identifizierung als algerischer Staatsangehöriger innert kurzer Frist möglich sein sollte – womit dann auch feststünde, dass die angegebenen Personalien tatsächlich stimmen und die Kooperationsbereitschaft des Gesuchsgegners endgültig als aufrichtig erschiene. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Verlängerung der Durchsetzungshaft um lediglich einen Monat als angemessen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen. Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

#### **E. 5**

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftverlängerung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren, ist – wie bereits ausgeführt – entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters des Gesuchsgegners nicht ersichtlich. Dies, zumal bereits seine vorzeitige Entlassung aus dem Strafvollzug von seiner Mitwirkung bei der Papierbeschaffung abhängig gewesen wäre und er sich hiervon nicht beeindruckt liess (vgl. MI- act. 458 ff., 480 ff., 517). Auch bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftverlängerung sprechen würden. Der Gesuchsgegner macht auch nicht geltend, er sei nicht hafterstehungsfähig. Insgesamt sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche die Verlängerung der Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben. 2. Der mit Urteil vom 20. Mai 2021 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2021.15 einreichen.

- 16 - IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.